

Was spricht für die Einschaltung eines öffentlich bestellten, vereidigten Versteigerers bei Bewertung und Verwertung von Insolvenzmasse?

von F. Eberhard Ostermayer, www.die-auktionsprofis.de

Die Bewertung und die spätere Verwertung der Insolvenzmasse stellen die wesentlichen Maßnahmen zur Befriedigung der Gläubiger dar. Der Insolvenzverwalter muss hierbei besondere Sorgfalt walten lassen, damit er nicht der Haftung gem. § 60 InsO ausgesetzt ist. Grundsätzlich gehört die Verwertung zu den Regelaufgaben eines Insolvenzverwalters. Eine regelmäßige Beauftragung eines gewerblichen Verwerter für die Verwertung beweglichen Vermögens des Insolvenzschuldners – gemeint ist die Verwertung von Gegenständen, deren Verkauf auch Laien geläufig ist – ist nicht gerechtfertigt. Die Erledigung der Bewertung und Verwertung als Regelaufgaben des Insolvenzverwalters können dann delegiert werden, wenn diese besondere Anforderungen an ihn stellen und ihn außergewöhnlich belasten (§ 3 I InsVV). Die Bewertung und Verwertung kann dann als Sonderaufgabe angesehen und damit an einen Verwerter auf Kosten der Masse gem. § 4 I 3 InsVV übertragen werden, wenn der Insolvenzverwalter die Verwertung nicht oder nur unzureichend vornehmen kann oder wenn deutlich bessere Erlösaussichten durch einen gewerblichen, spezialisierten und kompetenten Verwerter bestehen (BGH, 11. 10. 2007, IX ZB 234/06, NZI 2008, 38). Insbesondere ist das der Fall, wenn Kunstgegenstände, Objekte für Fachinteressenten in einem besonderen Markt oder Insolvenzmasse im Ausland zu verwerten sind (§ 4 InsVV rn. 41, 45). Die Erledigung von Regelaufgaben, die besondere Anforderungen an den Insolvenzverwalter stellt und ihn außergewöhnlich belastet, kann zu einer Erhöhung der Regelvergütung führen (BGH, 11. 10. 2007, IX ZB 234/06, NZI 2008, 38). In der Praxis wird nicht selten diese Ausnahme zu machen sein. Ausschlaggebend für die Übertragung von Bewertung und Verwertung können das überlegene Fachwissen des Verwerter, seine Marktvertrautheit, die besseren Geschäftsbeziehungen oder das Vorhandensein eines auf diese Aufgabe spezialisierten, eingearbeiteten Mitarbeiterstabs sein.

Im Insolvenzverfahren ist für die Übertragung der Verwertung der Insolvenzmasse grundsätzlich nur ein öffentlich bestellter, vereidigter Versteigerer (§ 34b V GewO) einzuschalten. Dieser ist zur Neutralität und Verschwiegenheit gegenüber Dritten im Verwertungsverfahren verpflichtet, gewährleistet die gebotene Unabhängigkeit und verwertet nach den Bestimmungen des Insolvenzrechts und des vertraglichen Pfandrechts. Die Vorteile einer Verwertung durch einen spezialisierten, gewerblichen Verwerter mit öffentlicher Bestellung liegen in der zeitnahen Verwertung und kurzfristigen Generierung von geeigneten Interessenten in unterschiedlichen Märkten, in der Erzielung marktgerechter Verwertungserlöse und den Einsatz eines spezialisierten, eingeführten Mitarbeiterstabs. Vor der Verwertung muss die Bewertung vorgenommen werden. Auch hier ist der öffentlich bestellte, vereidigte Auktionator der in der Praxis eingesetzte und in der Regel auch bewährte Partner. Denn er verfügt über die Ressourcen zur Erfassung der zu verwertenden Gegenstände in angemessener Zeit und besitzt Zugriff auf das Fachwissen sowie genaue Kenntnisse der jeweiligen Zielmärkte, um realistische Werte belastbar zu ermitteln.

Was spricht ferner für die Beauftragung eines öffentlich bestellten, vereidigten Versteigerers bei Verwertung von Insolvenzmasse:

1. Die Bewertung richtet sich nach der Vorschrift § 151 II InsO. In unserer hochgradig spezialisierten Industriegesellschaft muss sich der Insolvenzverwalter fast immer mit einer (nach § 151 II 3 InsO) besonders schwierigen Bewertung beschäftigen.

Es wäre praxisfern, von einem Insolvenzverwalter Sachkenntnisse in allen Märkten zu erwarten. Deshalb wird er Sachverständige hinzuziehen. Doch auch die Suche nach den geeigneten, spezialisierten Sachverständigen verursacht Aufwand und damit Kosten zulasten der Masse. Der Verwalter selbst ist nicht für die Erstellung von Gutachten autorisiert. Deshalb ist es für den Insolvenzverwalter vorteilhaft, sich der Leistungen eines auf Bewertung und Verwertung spezialisierten Unternehmens zu bedienen. Alternativ kann der Verwalter unterschiedliche Personen oder Unternehmen jeweils mit der Bewertung und der Verwertung beauftragen. Das bedeutet wiederum einen nicht unerheblichen Mehraufwand.

2. Die Bewertung durch einen Auktionator schafft Rechtssicherheit. Das OLG Köln ging 2005 in seinem Urteil (Vgl. Peege, Kunst & Recht, www.lot-tissimo.com, 4/2005) von der Zuverlässigkeit der Schätzungen der Auktionshäuser aus, obwohl diese die Bewertungsmethoden nicht wie ein schulmäßiges Sachverständigengutachten erläutern. Schätzungen durch Auktionshäuser sind in der Regel erheblich günstiger zu bekommen als ausführliche Sachverständigengutachten.

3. Eines der gewichtigsten Argumente für die Beauftragung eines öffentlich bestellten, vereidigten Auktionators bei der Verwertung ist die Haftungsfrage. § 935 II BGB – kein gutgläubiger Erwerb – kommt bei der öffentlichen Versteigerung nicht zur Anwendung.

Die Einschaltung eines gewerblichen Bewerter und Verwerter durch den Insolvenzverwalter wird in der Literatur auch kritisch gesehen (Donath, ZInsO 2008, 1364 [1370]) – insbesondere dann, wenn die Bewertung und Verwertung durch denselben Beauftragten erledigt werden. Es wird vermutet, dass sich ein Missbrauch ergeben könnte, wenn der Verwerter zuvor auch die Gegenstände der Insolvenzmasse bewertet hat. Auf diese Annahme kann erwidert werden, dass der gewerbliche Verwerter als öffentlich bestellter Auktionator auf Objektivität und Unabhängigkeit vereidigt ist und seine öffentliche Bestellung – seine Geschäftsgrundlage – nicht einfach aufs Spiel setzen wird. Wichtigstes Argument ist allerdings der Markt selbst. Wenn eine Beauftragung als Sonderaufgabe durch den Insolvenzverwalter erfolgt ist, geschieht die Verwertung in einem spezialisierten Markt mit professionellen Bietern, die meist aus Vollkaufleuten bestehen. Die Versteigerung ist der bewährte Königsweg, wenn innerhalb vorgegebener Zeit ein optimales Verwertungsergebnis zu erzielen ist.

Der Markt entscheidet also bei der Verwertung, meist in einer öffentliche Versteigerung (§§ 1235 I, 393 III BGB), darüber, ob eine vorherige Bewertung marktgerecht angesetzt worden ist oder nicht. Der beauftragte Verwerter ist außerdem im Sinne der Gläubiger dazu verpflichtet, den bestmöglichen Preis für die Insolvenzmasse zu erzielen.

Ein Delegieren der Verwertung kann nur an vertrauenswürdige Personen übertragen werden, jedoch nicht an „rein profitorientierte Verwertungsgesellschaften“ (Donath, ZInsO 2008, 1364 [1370]). Allerdings sollte aus Gründen der Haftungsvermeidung bei der Verwertung der Insolvenzmasse ein öffentlich bestellter, vereidigter Auktionator beauftragt werden – denn sonst besteht kein gutgläubiger Erwerb. Das ist bei der öffentlichen Versteigerung zwingend (§ 935 II BGB).

Verwertungsgesellschaften sind von der Verwertung ausgeschlossen, sofern sie nicht über eine öffentliche Bestellung verfügen.